

Ruderordnung der Ruderabteilung der HSG Universität Rostock e.V.

Präambel

Die Ruderordnung stützt sich auf die Satzung und ist für alle Vereinsmitglieder und Gäste verbindlich. Sie regelt den Ruderbetrieb der Ruderabteilung der HSG Universität Rostock e.V.

§ 1

Verhalten der Mitglieder

1. Das Verhalten der Mitglieder ist gekennzeichnet durch Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft gegenüber anderen.
2. Durch das Verhalten des Einzelnen darf keine Gefährdung eines anderen entstehen.
3. Auf dem Vereinse Gelände ist die Hausordnung einzuhalten.
4. Die Mitglieder verhalten sich so, dass das Ansehen der Ruderabteilung nicht geschädigt wird.
5. In den Booten und auf dem Gelände besteht ein absolutes Rauchverbot.

§ 2

Anforderungen an die Bootsnutzer

1. Jedes Mitglied ist für das von ihm benutzte Vereinseigentum, auch im Falle fahrlässiger Beschädigung selbst verantwortlich. Beim Gebrauch des Boots- und Rudermaterials ist daher vorsichtige und sachgemäße Handhabung geboten.
2. Jeder Ruderer/jede Ruderin bestätigt mit der Beitrittserklärung schwimmkundig zu sein. Die Nutzung der Boote durch Nichtschwimmer ist untersagt.
3. Das Benutzen der Boote in berauschem Zustand ist nicht gestattet.
4. Der Vorstand empfiehlt jedem Mitglied sich einmal im Jahr sportärztlich untersuchen zu lassen.
5. Die Mitglieder haben den Weisungen des Vorstandes bzw. von Personen, die durch den Vorstand bemächtigt wurden (z.B. Obmann), Folge zu leisten.
6. Die Sportkleidung soll zweckentsprechend, unbeschädigt und sauber sein. Bei offiziellen Veranstaltungen, Ruderfahrten, Regatten, Wettkämpfen usw. ist die HSG-Ruderkleidung zu tragen. Die Vereinfarben sind blau, weiß und rot.
7. Jedes Mitglied hat Anspruch auf rudersportliche Ausbildung durch die vom Verein gestellten Ausbilder oder dafür geeignete Mitglieder. Die Bootsbenutzung ohne Ausbildung ist nicht gestattet.

§ 3

Boote und Bootszubehör

1. Zur Benutzung stehen die Boote der HSG Universität Rostock zur Verfügung.
2. Jedes Boot darf nur mit dem zu diesem Boot gehörigen Bootszubehör genutzt werden.

§ 4

Umgang mit den Booten

1. Beim Herausnehmen der Boote aus den Hallen, beim Fertigmachen und Einsetzen ins Wasser sowie umgekehrt beim Herausnehmen aus dem Wasser usw. muss sich die gesamte Mannschaft beteiligen.
2. Der Aufenthalt auf den Steganlagen ist nur den an- und ablegenden Mannschaften sowie den für den Ruderbetrieb Verantwortlichen gestattet. Die Steganlagen sind schnellstens freizumachen.
3. Beim Transportieren eines Bootes über Land muss sich stets die gesamte Mannschaft beteiligen. Darüber hinaus ist jeder Kamerad verpflichtet, einer anderen Mannschaft - falls erforderlich - dabei behilflich zu sein.
4. Der Transport von Booten mit unbekleideten Füßen ist untersagt.

§ 5

Pflege des Materials

1. Boote und Zubehör sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Nach Gebrauch der Boote sind diese und das Rudermaterial gründlich von Schmutz und Sand zu reinigen
3. An der Reinigung der Boote muss sich jedes Mitglied der Mannschaft beteiligen. Zunächst ist der Obmann für die gründliche Reinigung verantwortlich.
4. Grundsätzlich sind Boote und Zubehör jährlich vor Beginn der Rudersaison zu überholen.

§ 6

Lagerung des Materials

1. Boote und Zubehör werden in den dafür bestimmten Lagern regelgerecht gelagert.
2. Bevor das Boot und alles Zubehör ordnungsgemäß an seinen Stand gebracht worden ist, darf sich kein Mitglied der Mannschaft ohne die Erlaubnis des Obmanns entfernen.
3. Die Boote werden auf ihren Spanten und/oder auf Keilen gelagert. Die Dollen sind zu schließen und nach innen zu drehen um Verletzungen zu vermeiden. Luftkastendeckel und Stöpsel sind zu öffnen. Bei Booten, die mit dem Kiel nach unten gelagert werden ist ein mögliches Kippen durch den Einsatz von Keilen zu verhindern.

§ 7

Schäden an Booten

1. Schäden an Booten und Zubehör sind im Fahrtenbuch unter ‚Bemerkungen‘ einzutragen und dem Bootswart zu melden.
2. Beschädigte Boote sind grundsätzlich für den Ruderbetrieb gesperrt.
3. Für die Behebung des Schadens ist die Mannschaft verantwortlich.
4. Für leichtfertige, mutwillig oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden hat die Besatzung aufzukommen.

§ 8

Sperrung von Booten

1. Boote sind nur dann zu benutzen, wenn sie sich in einem gebrauchsbereiten Zustand befinden.
2. Die Boote können durch den Bootswart oder den Vorstand freigegeben oder gesperrt werden. Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden.
3. Hat der Bootswart Boote oder Material wegen Reparaturbedürftigkeit durch Aushang gesperrt, so sind diese Anordnungen unbedingt zu befolgen, um eine Vergrößerung des bestehenden Schadens zu vermeiden.

§ 9

Verhalten auf Fahrt

1. Als Fahrten gelten Trainingsfahrten, Wanderfahrten, Regatten und Vereinsausfahrten.
2. Während jeder Fahrt hat jedes Mitglied der Mannschaft die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßenordnung (Oberwarnow) und der Seeschiffahrtsstraßenordnung (Unterwarnow) und die ergänzenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
3. Benehmen und Verhalten der Ruderer müssen von Fairness und Anstand getragen sein und dürfen dem Ansehen des Vereins nicht schaden.
4. Bei Unglücksfällen oder wenn jemand in Not gerät, ist Hilfe zu leisten, soweit dies die eigene Sicherheit zulässt. Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar.
5. Fahrten dürfen grundsätzlich nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchgeführt werden.

§ 10

Fahrtenbuch

1. Das Fahrtenbuch ist jedem Mitglied zugänglich.
2. Das Fahrtenbuch ist von jedem Mitglied gewissenhaft zu führen und pfleglich zu behandeln.
3. Der Obmann hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Fahrtantritt das Boot auf etwaige Schäden untersucht wird und ggf. diese vor Fahrtantritt in das Fahrtenbuch eingetragen werden.
4. Es ist daher vor Antritt der Fahrt die lfd. Nr., das Datum, der Bootsname, die Namen der Mannschaft, Zeitpunkt der Abfahrt und das beabsichtigte Ziel der Fahrt im Fahrtenbuch einzutragen, wobei der Name des Obmanns zu unterstreichen ist. Sofern kein Name im Fahrtenbuch unterstrichen wurde, gilt der Steuermann als Obmann.
5. Der Obmann hat besondere Vorkommnisse sowie Beschädigungen des Boots- und Rudermaterials nach Beendigung der Fahrt ebenso im Fahrtenbuch einzutragen, wie den Zeitpunkt der Rückkehr und die geruderten Kilometer.

§ 11

Ruderrevier

1. Das Rudergebiet auf der Warnow umfasst die Unter- und die Oberwarnow.
2. Das Fahrgebiet auf der Unterwarnow reicht vom Bootshaus flussabwärts bis zum Traditionsschiff und vom Bootshaus flussaufwärts bis zur Schleuse.
3. Der Seitenarm flussaufwärts Richtung Wehr ist nicht für den Ruderbetrieb zugelassen.
4. Fahrten, die über diesen Bereich hinausgehen, sind dem Vorstand anzumelden und bedürfen dessen Einverständnis.
5. Es wird grundsätzlich in Fahrtrichtung rechts gerudert.
6. Auf der Unterwarnow ist unterhalb der Uferseite Gehlsdorf zu rudern

7. Die mit roten und grünen Tonnen gekennzeichnete Fahrinne ist zu meiden bzw. nur auf kürzestem Weg zu kreuzen.
8. Besondere Aufmerksamkeit ist in folgenden Bereichen erforderlich
 - Bereich Bootsanleger Marina
 - Fähranleger Gehlsdorf
 - Schiffswerft Neptun / Gehlsdorf
 - Bereich Überseehafen

§ 12

Führung des Bootes

1. Bei jeder Fahrt muss grundsätzlich eine für die Führung des Bootes geeignete Person, der Obmann, an Bord sein. Es ist nicht erforderlich, dass diese Person der Steuermann ist. Der Obmann ist für die Fahrt verantwortlich.
2. Der Steuermann hat bei unklaren Situationen dem Obmann rechtzeitig Bescheid zu geben, damit dieser dann eine Entscheidung treffen kann.
3. Wer als Obmann oder als Steuermann geeignet ist, gibt der Ruderwart in Übereinstimmung mit dem Vorstand der Ruderabteilung durch Aushang bekannt.
4. Das Führen oder Steuern eines Bootes kann in besonderen Einzelfällen auch auf Mitglieder unserer Ruder-Abteilung übertragen werden, die nicht als solche bekannt gemacht sind. Sie werden dann für diese einzelne Fahrt als Obmann oder Steuermann angesehen.

§ 13

Vorfahrtsregeln

1. Segelboote und Surfer haben Vorfahrt. Ihre Fahrtrichtung darf nur in sicherem Abstand (heckwärts) gekreuzt werden. Bei entgegenkommenden oder in gleicher Fahrtrichtung fahrenden Segelbooten und Surfern passiert das Ruderboot immer an deren Leeseite (Windschatten).
2. Ruderboote untereinander richten sich nach den allgemeinen Verkehrsvorschriften: rechts fahren, links überholen.
3. Fahrlässige oder mutwillige Gefährdung durch andere Fahrzeuge ist dem Vorstand mit Zeitpunkt, Kennzeichen und Zeugen schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand wird dann gegebenenfalls Meldung bei den zuständigen Stellen veranlassen.
4. Unmittelbare Auseinandersetzungen mit anderen Seebenutzern sind zu unterlassen.

§ 14

Kentern

1. Bei Vollsclagen oder Kentern des Bootes darf sich kein Mitglied der Mannschaft vom Boot entfernen, vielmehr hat die Mannschaft am Boot zu bleiben und sich daran festzuhalten, bis Hilfe kommt. Hinweis: das Boot geht nie völlig unter. Weitere Anweisungen erfolgen ausschließlich durch den Bootsobmann.
2. Von jedem Mitglied des Vereins wird erwartet, dass es bei Unglücksfällen Mut und Entschlossenheit, aber auch Besonnenheit und Umsicht zeigt.

§ 15

Witterung

1. Bei der Wahl des Ruderziels ist der jeweiligen Witterung Rechnung zu tragen.
2. Bei stürmischem Wetter ist vor allem das Befahren der Unterwarnow zu vermeiden.
3. Boote, die nicht mehr rechtzeitig zurückkehren konnten, sind bis zur Abholung sicher zu lagern.
4. Ein vollgeschlagenes Boot wird nur auf Kommando des Obmannes verlassen. Ein Entfernen vom Boot ist zu vermeiden.
5. Bei Aufzug von Nebel und Gewitter ist das Wasser umgehend zu verlassen.

§ 16

Rudern während der Wintersaison

1. Rudern im Winter ist nur gestattet, solange die Gewässer eisfrei sind.
2. Die Benutzung von Renn-Einern ohne Motorboot-Begleitung ist verboten.
3. Auf entsprechende Kleidung ist zu achten.

§ 17

Landen und Aussteigen unterwegs

1. Anlandungen sollen möglichst nur an geeigneten Stellen erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass nicht Unterwasserhindernisse die Bootswand beschädigen.
2. Die Boote sind so zu sichern, dass diese nach dem Verlassen nicht beschädigt werden.
3. Rennboote dürfen unterwegs nur in Notfällen landen, wobei mit größter Sorgfalt zu handeln ist.

§ 18

Zuständigkeitsregelung

1. Der Sportwart ist verantwortlich für die Organisation und die Koordinierung des Trainings- und Wettkampfsportes. Er leitet die Übungsleiter fachlich an.
2. Der Wanderruderwart ist verantwortlich für die Organisation und die Koordinierung des Wanderrudersports.
3. Die Übungsleiter sind verantwortlich für die Organisation und die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes. Den Weisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.
4. Die Verantwortlichen für Mannschaft und Boot sind vor jeder Fahrt zu benennen.
5. Steuermann – es darf jeder steuern,
 - der entsprechend der Ruderordnung die Bedingungen für einen Obmann erfüllt
 - wenn dieses Boot durch einen Übungsleiter begleitet wird
 - wenn in diesem Boot ein Ruderkamerad/in sitzt, der/die die Funktion des Obmanns übernehmen kann.
 - der eine Steuermannslizenz besitzt

Für steuermannslose Boote gilt diese Regelung sinngemäß.

6. Obmann im Boot könne volljährige Vereinsmitglieder sein. Sie werden durch den Übungsleiter eingesetzt oder übernehmen die Funktion nach Absprache mit den anderen Besatzungsmitgliedern. Er ist verantwortlich für das Boot und die Mannschaft. Den Anweisungen des Obmanns ist Folge zu leisten. Der Obmann ist im Fahrtenbuch durch unterstreichen zu kennzeichnen.
7. Der Fahrtenleiter übernimmt die Leitung der Wander- bzw. Wettkampffahrt. Er wird durch den Vorstand berufen. Der Fahrtenleiter ist verantwortlich für die teilnehmenden Mannschaften und Bootsmaterialien. Er ist gegenüber Fahrteteilnehmern weisungsberechtigt.

§ 19

„10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“

1. Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Ufergehölze und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Land- und Schlammflächen (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln). Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.
2. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Ufergehölzen - auf großen Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Vogelansammlungen auf dem Wasser, wenn möglich mehr als 100 Meter.
3. Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest aber zeitweilig völlig untersagt oder nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich. Wildwasserfahrer dürfen unter keinen Umständen das Flussbett verändern, etwa durch Ausräumen störender Felsbrocken.
4. Nehmen Sie in „Feuchtgebieten internationaler Bedeutung“ bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.
5. Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.
6. Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.
7. Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundbänke an, um die Tiere nicht zu stören oder zu vertreiben. Halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen. Bleiben Sie hier auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie mit langsamer Fahrstufe.
8. Beobachten und fotografieren Sie Tiere nur aus der Ferne.
9. Helfen Sie das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, z. B. der Inhalt von Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen genauso wie Altöle in bestehenden Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stilliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Abgase zu belasten.
10. Informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrtgebiet bestehenden Bestimmungen und sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und an nichtorganisierte Wassersportler weitergegeben werden.

§ 20

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen der vorgenannten Festlegungen können vom Vorstand mit einem zeitlich begrenzten Ruderverbot geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ruderordnung wurde vom Vorstand am 09.02.2004 verabschiedet. Sie tritt sofort in Kraft.

HSG Uni Rostock Abt. Rudern
Der Vorstand